

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) hat der Kreistag am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	120.419.806 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>123.425.021 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 3.005.215 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.059.000 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>12.477.000 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	- 7.418.000 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.418.000 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>3.340.785 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	4.077.215 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 7.418.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 6.500.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Erhöhung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 814.785 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 16. Dezember 2019 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), wird auf **48,2934 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 KFAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das Ausgleichsjahr 2019 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 16. Dez. 2019

Landkreis St. Wendel



**(Udo Recktenwald)
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. §189 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.500.000,00 €,
- gem. § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 6.918.000,00 € und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz in Höhe von 48,2934 %.

St. Ingbert, 18.05.2020
gez. Dr. Christof Hoffmann
Dr. Christof Hoffmann

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2020 liegt zur Einsichtnahme vom 08.06.2020 bis einschließlich 17.06.2020 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 02.06.2020
Landkreis St. Wendel
Recktenwald, Landrat